

137 C 391/14

Beglaubigte Abschrift



Verkündet am 26.02.2015

Lieven, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

EINGEGANGEN

02. MRZ. 2015

WILDE BEUGER SOLMECKE
RECHTSANWÄLTE

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Foresight Unlimited LLC, ges. vertr. d. d. Ges. Mark Damon, 2934 1/2
BeverlyGlenCicle, Suite900, Bel Air, Vereinigte Staaten,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte BaumgartenBrandt,
Friedrichstraße 95, 10117 Berlin,

g e g e n

H

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Wilde, Beuger, Solmecke,
Kaiser-Wilhelm-Ring 27-29, 50672 Köln,

hat das Amtsgericht Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 15.01.2015
durch den Richter Dr. Wiedmann

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch
Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils

vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Zahlung von Schadens- und Aufwendungsersatz.

Die Klägerin behauptet, ihr stünden die Nutzungs- und Auswertungsrechte an dem Filmwerk „Universal Soldier Regeneration“ u.a. für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland allein und exklusiv zu. Sie behauptet, der Beklagte hätte am 02.05.2010 um 00:36:30 Uhr das vorgenannte Filmwerk zum Download angeboten. Dies sei fehlerfrei von der Firma Guardeley Ltd. mithilfe des Programms „Observer“ ermittelt worden. Ferner hätten die Ehefrau wie auch die Tochter des Beklagten keinen Zugriff auf den Internetanschluss gehabt.

Sie beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 400,00 EUR betragen soll, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen sowie

den Beklagten zu verurteilen, an sie einen Betrag in Höhe von 555,60 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er bestreitet die Aktivlegitimation der Klägerseite mit Nichtwissen. Weiter behauptet er, am Tag der behaupteten Rechtsverletzung hätten seine Ehefrau wie auch seine im Jahre 1989 geborene Tochter Zugriff auf den Internetanschluss gehabt. Ferner erhebt er die Einrede der Verjährung.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Parteivernehmung des Beklagten. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom 15.01.2015 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz nach Maßgabe der §§ 97 Abs. 2 S. 1 i.V.m. 19a bzw. § 97a Abs. 1 S. 2 UrhG a.F. bzw. §§ 683, 670 BGB. Denn der Beklagte ist weder als Täter noch als Teilnehmer für die behauptete Rechtsverletzung verantwortlich.

Zugunsten der Klägerseite geht das Gericht davon aus, dass diese aktivlegitimiert ist. Weiter geht das Gericht zugunsten der Klägerseite davon aus, dass von dem Anschluss des Beklagten die behauptete Rechtsverletzung begangen wurde.

Dass der Klage dennoch der Erfolg versagt bleibt, folgt daraus, dass der Beklagte sich weder als Täter noch als Teilnehmer für die behauptete Rechtsverletzung verantwortlich zeichnet. Denn die Klägerin trägt als Anspruchstellerin grundsätzlich nach den allgemeinen Beweislastregeln die Darlegungs- und Beweislast für eine täterschaftliche Verantwortlichkeit des Beklagten (vgl. nur BGH, Urt. v. 08.01.2014, Az. I ZR 169/12, Rn. 14 – zitiert nach juris [„BearShare“]). Zugunsten der Klägerin kommt zwar prinzipiell die Anwendung einer tatsächlichen Vermutung für die Verantwortlichkeit des Beklagten als Anschlussinhaber in Betracht (grundlegend dazu BGH, Urt. v. 12.05.2010, Az. I ZR 121/08, Rn. 12 – zitiert nach juris [„Sommer unseres Lebens“]). Indes ist eine Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers – wie hier – dann nicht begründet, wenn zum „Zeitpunkt der Rechtsverletzung (auch) andere Personen diesen Anschluss benutzen konnten“ (BGH, Urt. v. 08.01.2014, Az. I ZR 169/12, Rn. 15 – zitiert nach juris [„BearShare“]). Dies gilt insbesondere für solche Fälle, in denen der Internetanschluss zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung nicht hinreichend gesichert war (BGH, Urt. v. 12.05.2010, Az. I ZR 121/08, Rn. 14 – zitiert nach juris [„Sommer unseres Lebens“]) oder aber weil andere Personen die Nutzung des Internetanschlusses offenstand (BGH, Urt. v. 08.01.2014, Az. I ZR 169/12, Rn. 15 – zitiert nach juris [„BearShare“]). In einem derartigen Fall ist bereits – wie hier – der Anwendungsbereich der tatsächlichen Vermutung nicht eröffnet (zur Einschränkung des Anwendungsbereichs durch die

vorstehend zitierte BGH-Entscheidung siehe auch Neuraüter, Anm. zum BGH-Urt v. 08.01.2014, GRUR 2014, 660 ff.). Denn wenn sich der Internetanschluss in einem Mehrpersonenhaushalt befindet, entspricht es der Lebenserfahrung, dass jeder Mitbewohner das Internet selbständig nutzen kann, ohne dabei von dem Anschlussinhaber kontrolliert wird (dazu AG Düsseldorf, Urt. v. 19.11.2013, Az. 57 C 3144/13 sowie AG Bielefeld, Urt. v. 04.09.2014, Az. 42 C 45/14).

Den Beklagten trifft in diesem Kontext zwar als Inhaber des Internetanschlusses eine sekundäre Darlegungslast. Dieser hat er jedoch in jeder Form entsprochen, insbesondere zumal er die Mitnutzer des Internetanschlusses namentlich benannt hat und weiter vorgetragen hat, dass er nach Erhalt der Abmahnung seine Ehefrau und seine Tochter zu den erhobenen Vorwürfen befragt hat, diese indes eine Täterschaft abgestritten haben. Wenngleich das Gericht Zweifel hat, ob tatsächlich im Rahmen der sekundären Darlegungslast es dem Beklagten oblag, seine Angehörigen hinsichtlich der behaupteten Rechtsverletzung zu befragen und das Ergebnis dieser Befragung mitzuteilen – zumal sich eine derartige Anforderung auch nicht aus der jüngsten BGH-Entscheidung ergibt –, kann dies im Ergebnis offen lassen, da der Beklagte – selbst wenn man dies forderte – dem genügt hat.

Insoweit lag es nach den allgemeinen Regeln der Beweislast an der Klägerin, die Tatsachen für eine Täter- bzw. Teilnehmerschaft des Beklagten darzulegen und ggf. zu beweisen. Diesen Beweis hat die Klägerin nicht zu führen vermocht. Denn nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme sind keine vernünftigen Anhaltspunkte ersichtlich, dass der Beklagte der Täter oder Teilnehmer der streitgegenständlichen Rechtsverletzung war. Denn der Beklagte hat im Zuge der Parteivernehmung glaubhaft angegeben, dass er den Film nicht kennt und auch keine Filesharing-Software auf dem Rechner vorhielt. Zudem bestätigte sich der schriftsätzliche Vortrag, dass – was man durchaus als lebensnah bezeichnen kann – seine im Haushalt wohnende Ehefrau wie auch seine im Jahre 1989 geborene Tochter Zugriff auf das Internet hatten.

Auch eine Störerhaftung des Beklagten ist nicht ersichtlich.

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass als Störer derjenige zu qualifizieren ist, der „ohne Täter und Teilnehmer zu sein – in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Verletzung des geschützten Rechts beiträgt“ (BGH, Urt. v. 08.01.2014, Az. I ZR 169/12, Rn. 22 – zitiert nach juris [„BearShare“]). Einschränkend ist hierbei zu

beachten, dass eine derartige Störerhaftung nicht „über Gebühr auf Dritte erstreckt werden“ darf und die „Verletzung zumutbarer Verhaltenspflichten, insbesondere von Prüfpflichten voraus[setzt]“ (BGH, Urte. v. 08.01.2014, Az. I ZR 169/12, Rn. 22 – zitiert nach juris [„BearShare“]).

Indes trafen den Beklagten hinsichtlich seiner Ehefrau und seiner Tochter keine (anlasslosen) Hinweis- oder Überwachungspflichten, zumal Volljährige für ihre Handlungen selbst verantwortlich sind (BGH, Urte. v. 08.01.2014, Az. I ZR 169/12, Rn. 27 – zitiert nach juris [„BearShare“]) und die Überlassung des Internetanschlusses augenscheinlich auf einer „familiären Verbundenheit“ beruhte. Für weitergehende Pflichten des Beklagten – etwa aufgrund des Umstandes, dass dem Beklagten Anhaltspunkte für ein von seinem Internetanschluss betriebenes Filesharing vorlagen, fehlt es an Vortrag wie auch im Übrigen an Anhaltspunkten.

Insoweit kann auch dahinstehen, ob der Anschluss des Beklagten hinreichend gesichert war, zumal auch die Ehefrau wie auch die Tochter des Beklagten – bezüglich denen keine Kontroll-, Überwachungs- oder Belehrungspflichten bestehen – als Täter in Betracht kommen. Insoweit bestünden durchgreifende Zweifel an der Kausalität einer etwaigen fehlenden Sicherung des Anschlusses (dazu AG München, Az. 158 C 19376/13 [unveröffentlicht]).

Im Ergebnis haftet der Beklagte weder als Täter bzw. Teilnehmer noch als Störer.

Die Ansprüche auf Zinsen teilen das Schicksal der unbegründeten Hauptforderungen.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Streitwert: 955,60 EUR

Fristart:	TBB
Fristablauf:	16.3.15
Vorfrist:	9.3.15
Notiert von:	8

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

- a) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
- b) wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Dr. Wiedmann

Beglaubigt

